

Wo, wann und wie darf man mit Multikoptern etc. fliegen?

Mit Multikoptern können andere Leute gefährdet, deren Privatsphäre verletzt oder durch den Lärm gestört werden. Das untersagt schon das Luftverkehrsrecht, aber es kennt noch weitere Einschränkungen und spezielle Flugverbotszonen. Grundsätzlich darf man nur im sogenannten unkontrollierten Luftraum fliegen, es sei denn, man hat eine Sondergenehmigung. Aber auch da gelten weitere Einschränkungen. Bei der privaten Nutzung darf stets nur in Sichtweite geflogen werden.

Für die Benutzung unbemannter Luftfahrtsysteme (UAS) braucht man im deutschen Luftraum eine Aufstiegsgenehmigung, die von den Luftfahrtbehörden der Bundesländer ausgestellt wird. Für die Genehmigung gibt es teils deutliche Unterschiede, jedoch auch e allgemeingültige Regelungen.

Keine Aufstiegsenehmigung wird gebraucht, wenn es sich um ein UAS zu Sport- und Freizeitwecken (Modellflug gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Luftverkehrsrecht) handelt und dessen Gesamtgewicht nicht mehr als 5 kg beträgt, ohne Verbrennungsmotor und mindestens 1,5 km entfernt zu einem Flugplatz betrieben wird. Eine Privathaftpflichtversicherung ist hier ausreichend und umfasst die Hobbyfliegerei meist beitragsfrei oder gegen Zuschlag.

Alle Piloten, die Luftbildaufnahmen mit einem UAS erstellen, benötigen eine Erlaubnis und entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz, unabhängig von einer gewerblichen oder privaten Nutzung.

Bei den Aufstiegsenehmigungen wird zwischen der Allgemeinerlaubnis und der Einzelerlaubnis unterschieden. Die Allgemeinerlaubnis wird von der zuständigen Behörde für UAS bis 5 kg erstellt und ist 1 bis 2 Jahre gültig. Für die UAS zwischen 5 und 25 kg wird eine Einzelerlaubnis erteilt. Ob statt einer Einzelerlaubnis doch eine Allgemeinerlaubnis erteilt werden kann, bestimmt die zuständige Behörde.

Für die Allgemeinerlaubnis werden folgende Antragsunterlagen benötigt:
Antragsformular der Luftfahrtbehörde des jeweiligen Bundeslandes,
Haftpflichtversicherungsnachweis,
Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister,
Gewerbeanmeldung,
Datenblatt, Handbuch, Foto zum UAS,
Nachweis der Flugkompetenz.

Für die Einzelerlaubnis wird zudem benötigt:
Lage-/ Übersichtsplan des Aufstiegsgebietes und der Umgebung,
Zustimmung des Grundstückseigentümers,
Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Ordnungsbehörde,
ggf. Einverständniserklärung der Naturschutzbehörde.

Für die Bearbeitung und Erteilung der Aufstiegsenehmigung sollte man mindestens 10 Tage Zeit vor dem geplanten Flug einplanen.

Dies ist unser Kenntnisstand von Juli 2015 und ist nicht rechtverbindlich.